

Ablaufplanung bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII

Hinweis: Es besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, alle Schritte der folgenden Ablaufplanung bezogen auf den konkreten Fall zu dokumentieren.

Handlung		Hinweis
1	Begründeter Verdacht	Siehe Anlage 1 B „Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen“
2	Klärung und Überprüfung durch Fachkräfte im Team	Verfahrensrichtlinie des eigenen Trägers beachten (z.B. Frage der Einbeziehung der / des Verantwortlichen für die Risikoabschätzung)
3	Beratung mit insofern erfahrener Fachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII: anonym Gefährdungsrisiko abschätzen	Siehe Anlage 2 B „Liste der erfahrenen Fachkräfte im Verantwortungsbereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe“
4	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten (PSB) und dem Kind bzw. Jugendlichen	Die insoweit erfahrene Fachkraft kann hinzugezogen werden, wenn dadurch Hilfe nicht gefährdet wird; bei dem Gespräch müssen mindestens 2 Kräfte anwesend sei.
5	Fachkräfte müssen eine	klare Entscheidung treffen
5.1	Hilfeangebot Kooperation durch PSB	Abwendung des Risikos durch Handlungen der Personensorgeberechtigten (PSB) Inanspruchnahme einer Hilfe Beantragung von Hilfe zur Erziehung durch PSB
5.2	Ablehnung durch PSB Information des Jugendamtes bei gleichzeitiger Information der PSB	Außerhalb der Dienstzeit des JA; Information an den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Leitstelle des SLK